



Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 28.02.2014

Nr. 2/2014

Inhaltsverzeichnis:

Seite

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

2. Satzung über die Entschädigung der Kreistagsabgeordneten, Ehrenbeamtinnen und –beamten und sonstigen ehrenamtlich Tätigen des Landkreises Schaumburg (Entschädigungssatzung) 12

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

- Haushaltssatzung der Stadt Bückeburg für das Haushaltsjahr 2014 12
- Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung in der Gemeinde Heuerßen 12
5. Satzungsänderung über die Gebührenordnung der Kindertagesstätteneinrichtung der Gemeinde Heuerßen 13
5. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Haste über die Entschädigung der Ratsmitglieder und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und für ehrenamtlich Tätige 14
- Haushaltssatzung der Gemeinde Seggebruch für das Haushaltsjahr 2014 14
- Aufhebung der Satzung der Stadt Rodenberg über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtmitte“ (Sanierungssatzung) 15
- Bauleitplanung Stadt Rodenberg; Bebauungsplan Nr. 52 „Auf der Krümme“ 15
- Bauleitplanung Stadt Rodenberg; Bebauungsplan Nr. 46 „Auf der Kammer“, 1. Änderung 15
- Haushaltssatzung 2014 der Gemeinde Wölpinghausen 16

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

3. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Wendthagen-Ehlen in Stadthagen, Landkreis Schaumburg 16

D Sonstige Mitteilungen

- Redaktionelle Korrektur der Haushaltssatzung der Gemeinde Hesse für das Haushaltsjahr 2014 17

Anlagen:

1. zu: Bauleitplanung Stadt Rodenberg; Bebauungsplan Nr. 52 „Auf der Krümme“
2. zu: Bauleitplanung Stadt Rodenberg; Bebauungsplan Nr. 46 „Auf der Kammer“, 1. Änderung

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme und Einzelexemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann,
Tel. 05721/703-262, E-Mail: amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite www.schaumburg.de kostenfrei eingesehen werden.

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

2. Satzung über die Entschädigung der Kreistagsabgeordneten, Ehrenbeamtinnen und -beamten und sonstigen ehrenamtlich Tätigen des Landkreises Schaumburg (Entschädigungssatzung)

Auf Grund der §§ 10, 38, 55, 58, 71 und 73 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Kreistag in seiner Sitzung am 25.02.2014 folgende 2. Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit beschlossen:

1. § 1 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Den Kreistagsabgeordneten wird eine Aufwandsentschädigung gewährt, die sich aus einem Monatsbetrag von 220,00 € und einem Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 €/Sitzung für die Teilnahme an Kreistags-, Kreisausschuss-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie interkommunalen Verbänden zusammensetzt.

2. Diese Satzung tritt am 01.03.2014 in Kraft.

Stadthagen, den 27. Februar 2014

Landkreis Schaumburg

Jörg Farr
Landrat

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Haushaltssatzung der Stadt Bückeburg für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Bückeburg in seiner Sitzung am 12.12.2013 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan der **Stadt Bückeburg** für das Jahr 2014 wird

- 1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1. der ordentlichen Erträge auf 28.444.200 €
 - 1.2. der ordentlichen Aufwendungen auf 28.444.200 €
 - 1.3. der außerordentlichen Erträge auf 0 €
 - 1.4. der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 €
- 2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1. auf Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit 26.340.700 €
 - 2.2. auf Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit 25.721.700 €
 - 2.3. auf Einzahlungen für Investitionstätigkeit 1.000.500 €
 - 2.4. auf Auszahlungen für Investitionstätigkeit 2.184.600 €
 - 2.5. auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeiten 1.061.400 €
 - 2.6. auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeiten 496.300 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:
Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 28.402.600 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 28.402.600 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 810.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 406.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2014 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 345 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 360 v. H.
- 2. Gewerbesteuer 380 v. H.

§ 6

Für die Befugnisse des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs.1 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 20.000 € im Einzelfall als unerheblich.

Bückeburg, den 12.12.2013

Brombach
Bürgermeister

Genehmigungsvermerk:

Der Landkreis Schaumburg in Stadthagen hat mit Verfügung vom 06.02.2014 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/01 die vorstehende Haushaltssatzung genehmigt.

Sie wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen inklusive Wirtschaftsplan des Abwasserbetriebes des Ratskellerbetriebes und des Hafenbetriebes liegt gem. § 114 Abs.2 NKomVG für 7 Werktage (außer Samstag), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus der Stadt Bückeburg, Zimmer 3, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bückeburg, den 18.02.2014

Der Bürgermeister
Brombach

Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung in der Gemeinde Heuerßen

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) jeweils in der gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Heuerßen in seiner Sitzung vom 28.11.2013 folgende Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung in der Gemeinde Heuerßen beschlossen:

§ 1

Die Gemeinde Heuerßen ist Träger der Kindertageseinrichtung (Kindergarten Heuerßen) auf der Basis der mit dem eigentlichen Träger von Kindertageseinrichtungen (Landkreis Schaumburg) und der Samtgemeinde Lindhorst getroffenen Vereinbarungen unter Berücksichtigung des Kinderjugendhilfegesetzes (KJHG).

§ 2

(1) Die Kindertageseinrichtung wird an Werktagen in zwei Gruppen betrieben. In die Kindertageseinrichtung werden im Allgemeinen alle nicht schulpflichtigen Kinder auf Antrag aufgenommen. Voraussetzung ist, dass die Kinder ihren 1. Wohnsitz in der Gemeinde Heuerßen haben. Außerhalb der Gemeinde Heuerßen wohnende Kinder können nur dann aufgenommen werden, wenn freie belegbare Kindergartenplätze vorhanden sind.

(2) In der altersübergreifenden Gruppe werden Kinder im Alter von 1- 6 Jahren aufgenommen.

(3) Die Integrationsgruppe, die mit dem Regionalen Konzept der Samtgemeinde Lindhorst betrieben wird, hat 4 Integrationsplätze und 11 Regelplätze zur Verfügung.

(4) Das Kindergartenjahr beginnt am 1. August eines Jahres und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Die Aufnahme eines Kindes erfolgt im Regelfall am Beginn des Monats. In Ausnahmefällen entscheidet der Träger in Abstimmung mit der Kindergartenleitung. Bei der Aufnahme ist eine Bescheinigung des Arztes vorzulegen, wonach keine ärztlichen Bedenken gegen den Besuch der Kindertageseinrichtung bestehen.

(5) Der Anspruch auf einen Kindergartenplatz ist spätestens am 30. April des Jahres schriftlich geltend zu machen. Die Kindergartenleitung führt hierzu eine Warteliste. Der Einhaltung dieser Anmeldefrist bedarf es jedoch nicht, wenn dies zu einer besonderen Härte für das Kind oder seine Sorgeberechtigten führen würde. Durch das Entgegennehmen einer Anmeldung besteht noch keine Verpflichtung zur Aufnahme des betreffenden Kindes. Bei der Entscheidung darüber, ob ein Kind aufgenommen wird, ist die besondere soziale Situation des Kindes und seiner Sorgeberechtigten zu berücksichtigen. Die Aufnahmeentscheidung trifft die Leitung der Kindertageseinrichtung im Benehmen mit dem Träger der Kindertageseinrichtung.

§ 3

(1) Für die Benutzung der Kindertageseinrichtung ist eine Benutzungsgebühr zu entrichten. Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Gebührenordnung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Heuerßen.

(2) Die Gebühren nach der Gebührenordnung beziehen sich auf eine Vormittagsbetreuung von 5,5 oder 6 Stunden an den Werktagen.

(3) Die Kindertageseinrichtung öffnet um 7.30 Uhr und schließt um 13.30 Uhr. Die Zeiten von 7.30 Uhr bis 8.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 13.30 Uhr sind Sonderöffnungszeiten, in denen die Kinder gebracht bzw. abgeholt werden. In dieser Zeit werden die Kinder von einer Erzieherin betreut. Der Betreuungszeitraum von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr gilt grundsätzlich für die Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung. Eine Kündigung ist mit einer Kündigungsfrist von 2 Wochen zum Ende des Kindergartenjahres, bei Wegzug aus der Gemeinde Heuerßen zum Ende eines Kalendermonats zulässig. Im Jahr vor der Einschulung eines Kindes ist die Abmeldung nach dem 30. April des jeweiligen Jahres nur bei Abmeldung des Wohnsitzes des Kindes möglich.

(4) Die Kindertageseinrichtung ist in der Regel ganzjährig geöffnet. Die Kindertageseinrichtung wird in den Sommerferien für zwei Wochen sowie zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen

§ 4

(1) In analoger Anwendung des § 626 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) kann die Betreuung eines Kindes jederzeit abgelehnt werden, wenn es durch sein Verhalten eine sinnvolle pädagogische Betreuung nicht möglich macht und dadurch der Erziehungsauftrag im Sinne des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder nicht erfüllt werden kann.

(2) Von der Betreuung in der Kindertageseinrichtung können jederzeit auch ausgeschlossen werden:

a) Kinder, für die eine fällige Betreuungsgebühr trotz Mahnung nach Fristablauf nicht bezahlt worden ist.

b) Kinder, bei welchen sich im Laufe der Betreuung in der Kindertageseinrichtung herausstellt, dass sie noch nicht kindergartenreif sind oder eine Sonderbetreuung erforderlich ist.

c) Kinder, die mehrmals nach Beendigung der Öffnungszeiten nicht rechtzeitig abgeholt werden und die Erziehungsberechtigten vorher schriftlich benachrichtigt worden sind.

d) Kinder, die über einen zusammenhängenden Zeitraum von einem Monat ohne Entschuldigung der Kindertageseinrichtung fernbleiben und die Erziehungsberechtigten vorher schriftlich benachrichtigt worden sind.

Die Entscheidung gemäß Absatz 1 wird im Einzelfall vom Träger und der Kindergartenleitung im Benehmen mit dem Beirat der Kindertageseinrichtung getroffen.

§ 5

(1) Der betriebliche Ablauf der Tageseinrichtung wird durch Dienstanweisung geregelt. Die Dienstanweisung ist im Benehmen mit der Kindergartenleitung vom Träger der Einrichtung zu erlassen.

(2) Die Kindergartenleitung beteiligt den nach Maßgabe des Kindertagesstättengesetzes zu wählenden Elternrat bei der nach Absatz 1 zu erlassenden Dienstanweisung.

(3) Zur Regelung des betrieblichen Ablaufs und zur pflichtgemäßen Erfüllung der übertragen Aufgaben hat die Kindergartenleitung eine Konzeption zu erarbeiten, die dem Träger der Einrichtung zur Zustimmung vorzulegen ist.

§ 6

Diese Satzung tritt mit Beschluss des Gemeinderates am 28.11.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Heuerßen vom 29.11.2011 außer Kraft.

Heuerßen, den 04.02.2013

Frank Stahlhut
Bürgermeister

Andreas Walter
Stv. Bürgermeister

5. Satzungsänderung über die Gebührenordnung der Kindertagesstätteneinrichtung der Gemeinde Heuerßen

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der z. Z. gültigen Fassung in Verbindung mit dem Niedersächsischen Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 04.08.1999 hat der Rat der Gemeinde Heuerßen in seiner Sitzung vom 28.11.2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Gebühren nach der Gebührenordnung beziehen sich auf eine Vormittagsbetreuung von 5,5 bzw. 6 Stunden an den Werktagen.

Die Gebührenordnung gilt ab dem 01.03.2014.

Betreuung von Kindern ab 3 Jahre:

5,5 Stunden Betreuung	110,00 € (Geschwisterkinder 80,00 €)
6 Stunden Betreuung	120,00 € (Geschwisterkinder 90,00 €)

Betreuung von Kindern unter 3 Jahren:

5,5 Stunden Betreuung	140,00 € (Geschwisterkinder 130,00 €)
6 Stunden Betreuung	150,00 € (Geschwisterkinder 140,00 €)

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in Kraft.

Heuerßen, den 04.02.2014

Frank Stahlhut Bürgermeister	Andreas Walter Stv. Bürgermeister
---------------------------------	--------------------------------------

5. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Haste über die Entschädigung der Ratsmitglieder und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und für ehrenamtlich Tätige.

Aufgrund der §§ 10,44,55,105 und 106 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307) hat der Rat der Gemeinde Haste am 17.02.2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Gemeinde Haste über die Entschädigung der Ratsmitglieder und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und für ehrenamtlich Tätige wird wie folgt geändert:

- In § 1 wird folgender Absatz 4 hinzugefügt:
(4) Ratsmitglieder, die erklären, dass sie die Sitzungsunterlagen ausschließlich auf elektronischen Wege erhalten möchten, erhalten eine monatliche Pauschale in Höhe von 15 €.
- In § 4 Abs. 3 wird der Betrag „400 €“ durch den Betrag „450 €“ ersetzt.

Artikel II

Diese Satzung tritt ab 01.03.2014 in Kraft.

Haste, den 17.02.2014

Gemeinde Haste
Sandmann Bürgermeister

**I
Haushaltssatzung der Gemeinde Seggebruch für das Haushaltsjahr 2014**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Seggebruch auf seiner Sitzung am 03. Dezember 2013 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1. der ordentlichen Erträge auf	1.249.500,00 €
1.2. der ordentlichen Aufwendungen auf	1.249.500,00 €
1.3. der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4. der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1. der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.093.500,00 €
2.2. der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	952.700,00 €
2.3. der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	0,00 €
2.4. der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	166.700,00 €
2.5. der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeiten auf	1.400,00 €
2.6. der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeiten auf	0,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushalts	1.094.900,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushalts	1.119.400,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000,- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuern

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	320 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v.H.

2. Gewerbesteuer

325 v.H.

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 1.000,- € im Einzelfall als unerheblich.

31691 Seggebruch, den 03. Dezember 2013

Stahlhut Bürgermeister	Köritz Gemeindedirektor
---------------------------	----------------------------

II

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 28.01.2014, Az 20 14 10/54 die Haushaltssatzung der Gemeinde Seggebruch für das Haushaltsjahr 2014 genehmigt.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 der Gemeinde Seggebruch wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 NKomVG für sieben Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in der Gemeindeverwaltung Seggebruch, Cronsbruchstraße 20, 31691 Seggebruch, sowie in der Samtgemeindeverwaltung in 31691 Helpsen, OT Kirchhorsten, Bahnhofstraße 7, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Veröffentlicht:

31691 Seggebruch, 17. Februar 2014

Köritz
Gemeindedirektor

Aufhebung der Satzung der Stadt Rodenberg über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtmitte“ (Sanierungssatzung)

Der Rat der Stadt Rodenberg hat am 18.12.2013 die Aufhebung der Satzung der Stadt Rodenberg über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtmitte“ (Sanierungssatzung) beschlossen.

Die Satzung liegt im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Rodenberg, Amtsstraße 5, 31552 Rodenberg, öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Die Satzung wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Mit Rechtskraft dieser Satzung entfallen die Regelungen des besonderen Städtebauförderungsrechtes §§ 136 – 162 BauGB, insbesondere die Genehmigungspflicht von Vorhaben, Rechtsvorgängen und Teilungen nach den §§ 144 – 145 BauGB.

Rodenberg, den 13.02.2014

Stadt Rodenberg

Der Stadtdirektor
In Vertretung
Wehrhahn

Bauleitplanung Stadt Rodenberg Bebauungsplan Nr. 52 „Auf der Krümme“

Der Rat der Stadt Rodenberg hat am 05. 02 2014 den Bebauungsplan Nr. 52 „Auf der Krümme“ gemäß § 10 BauGB als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Rodenberg. Der Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Rodenberg

- Flur 12 die Flurstücke 81/9, 81/10, 81/48 und 230/134 vollständig sowie das Flurstück 81/48 teilweise;
- Flur 24 die Flurstücke 39/5 und 39/6 teilweise sowie
- Flur 25 die Flurstücke 9/3, 14/3, 12/4, 13/4, 17/4, 37 und 38 vollständig.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt.

(Übersichtskarte)

(Karte ist im Anschluss an Seite 17 als Anlage 1 beigelegt)

Flächen für Maßnahmen zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft werden außerhalb dieses Plangebietes auf folgenden Grundstücken festgesetzt:

Gemarkung Rodenberg, Flur 9, Flstk. 11, Kilians-Kammer, Grünland, 4.445 qm zur zukünftigen Nutzung als Streuobstwiese

Gemarkung Rodenberg, Flur 9, Flstk. 20/1, Kilians-Kammer, Ackerland, 4.592 qm zur zukünftigen Nutzung als Gehölz- und Sukzessionsfläche.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 52 „Auf der Krümme“ werden die baurechtlichen Voraussetzungen für die Erschließung und die zukünftige Bebauung eines Industriegebietes festgesetzt.

Der Bebauungsplan mit Begründung (Teil A – Allgemeiner Teil und Teil B Umweltbericht) und der zusammenfassenden Erklärung liegt im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Rodenberg, Amtsstraße 5, 31552 Rodenberg, öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Gem. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 BauGB und
3. beachtliche Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Rodenberg, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie Abs. 4 BauGB für die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Rodenberg, 14.02.2014

Stadt Rodenberg

Der Stadtdirektor
In Vertretung
Wehrhahn

Bauleitplanung Stadt Rodenberg Bebauungsplan Nr. 46 „Auf der Kammer“, 1. Änderung

Der Rat der Stadt Rodenberg hat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2013 den Bebauungsplan Nr. 46 „Auf der Kammer“, 1. Änderung, gemäß § 10 BauGB als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Rodenberg, Flur 3. Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 161, 162, 163/2, 166, 167, 235/8 und 235/9 (teilw.)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt.

Übersichtskarte

(Karte ist im Anschluss an Seite 17 als Anlage 2 beigelegt)

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Rodenberg, Amtsstraße 5, 31552 Rodenberg, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Gem. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 BauGB und
3. beachtliche Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Rodenberg, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie Abs. 4 BauGB für die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Rodenberg, 24. Februar 2014

Stadt Rodenberg

Der Stadtdirektor
Heilmann

Bekanntmachung

I. Haushaltssatzung 2014 der Gemeinde Wölpinghausen

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Wölpinghausen in der Sitzung am 14. Januar 2014 folgende Haushaltssatzung für die Gemeinde Wölpinghausen beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	972.400 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	972.400 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	937.200 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	890.500 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	16.900 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	53.400 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	22.300 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	954.100 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	966.200 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen werden nicht veranschlagt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v.H.
2. Gewerbesteuer	380 v.H.

§ 6

Für die Befugnisse des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs.1 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 2.000 € im Einzelfall als unerheblich.

Wölpinghausen, den 14. Januar 2014

Wedemeier
Gemeindedirektor

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 03.03.2014 bis 15.03.2014 im Rathaus in Sachsenhagen während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wölpinghausen, den 13. Februar 2014

Wedemeier
Gemeindedirektor

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

3. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Wendthagen-Ehlen in Stadthagen, Landkreis Schaumburg

Aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12.02.1991 (BGBl. I S.405) hat der Verbandsausschuss des Wasserbeschaffungsverbandes Wendthagen-Ehlen am 12.02.2014 folgende Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Wendthagen-Ehlen vom 01.12.2011 (Abl. Für den Landkreis Schaumburg Nr. 13/ 2011, S.173) beschlossen:

Der § 13 – Zusammensetzung des Vorstandes – erhält folgende Fassung:

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Vorsteher und weiteren 4 ordentlichen Beisitzern.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Anlage II

Kostentarif zur Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes
Wendthagen-Ehlen

Der § 6 Abs. 1 – Beitragspflichtige – wird wie folgt ergänzt:

Bei der Beitragspflicht handelt es sich um eine vorrangige
Zahlungsverpflichtung der Rangklasse drei, (§ 10 Abs. 1 ZVG)
die gemäß § 29, Satz 2 Wasserverbandsgesetz (WVG) als
öffentliche Last auf dem Grundstück liegt.

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntma-
chung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in Kraft.

Wendthagen-Ehlen, den 12.02.2014

Heinz Niemeyer Fritz Schwarze
Verbandsvorsteher Ausschussmitglied

Die vorstehende Änderungssatzung wird gemäß § 58 des
Gesetzes über Wasser- und Boden-Verbände aufsichtsbehörd-
lich genehmigt.

Stadthagen, den 17.02.2014

Landkreis Schaumburg
Az.: 67 43 05/01

Der Landrat
Im Auftrage
Fritz Klebe

D Sonstige Mitteilungen

**Redaktionelle Korrektur der Haushaltssatzung der Ge-
meinde Hespe für das Haushaltsjahr 2014**

Die im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg Nr. 1/2014
vom 31.01.2014 auf Seite 5 veröffentlichte Haushaltssatzung
der Gemeinde Hespe für das Haushaltsjahr 2014 enthält in § 1
Ziffer 2.2. eine fehlerhafte Angabe.

§ 1 Ziffer 2.2. lautet richtig:
„2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf
1.580.500,00 €“

Die fehlerhafte Veröffentlichung wird hiermit redaktionell berich-
tigt.

Hespe, den 11.02.2014

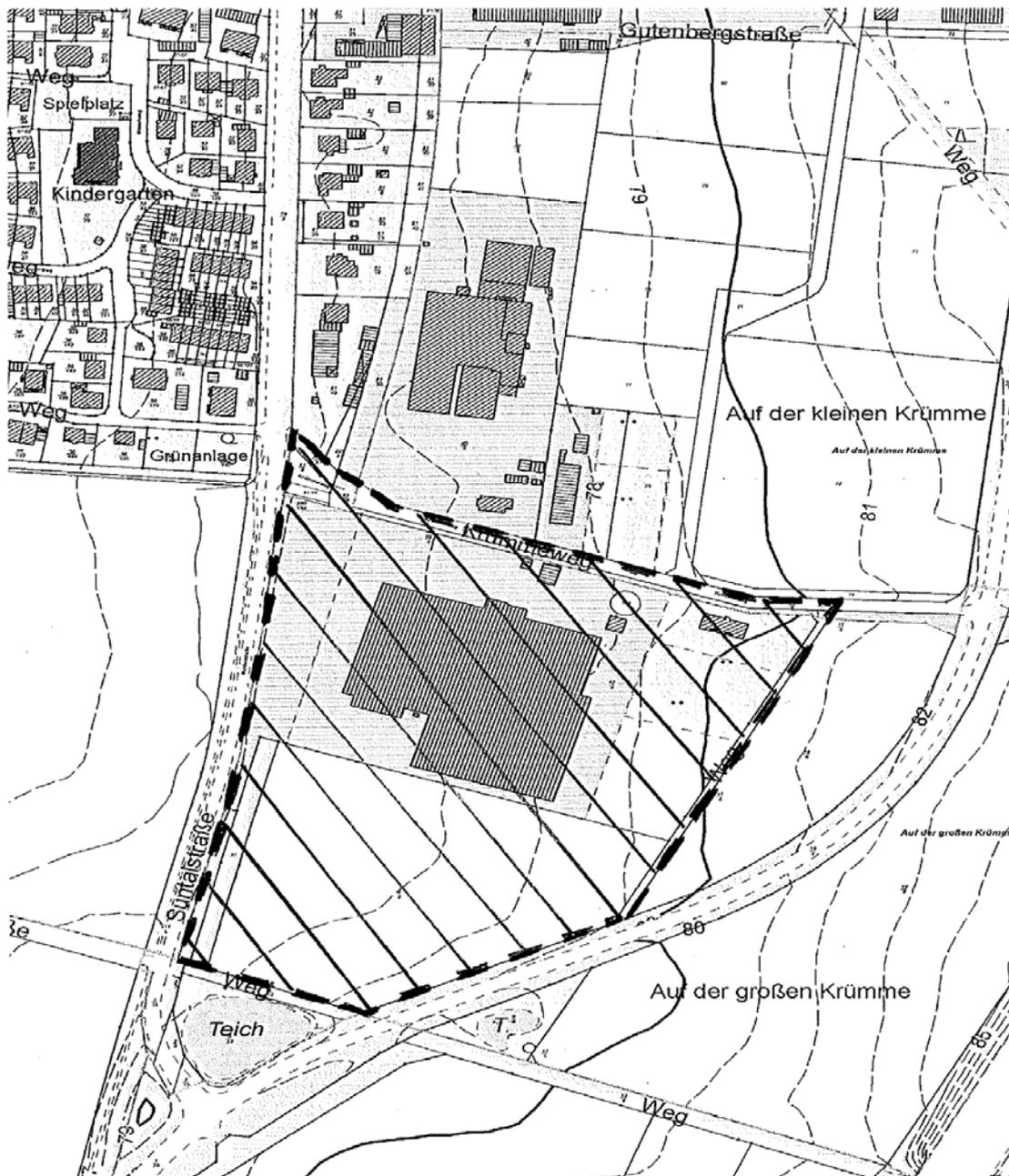
Gemeinde Hespe
Vehling
Bürgermeister

Anlage 1:

Bauleitplanung Stadt Rodenberg; Bebauungsplan Nr. 52 „Auf der Krümme“
(Amtsblatt Seite 15)

Stadt Rodenberg
Landkreis Schaumburg

Bebauungsplan Nr. 52 „Auf der Krümme“
Gemarkung Rodenberg, Flur 12,
Gemarkung Rodenberg, Flur 24
Gemarkung Rodenberg, Flur 25
(Übersichtskarte)



LGLN
Landesamt für Geoinformation und
Landentwicklung
-Katasteramt Rinteln-

Auszug aus den
Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung

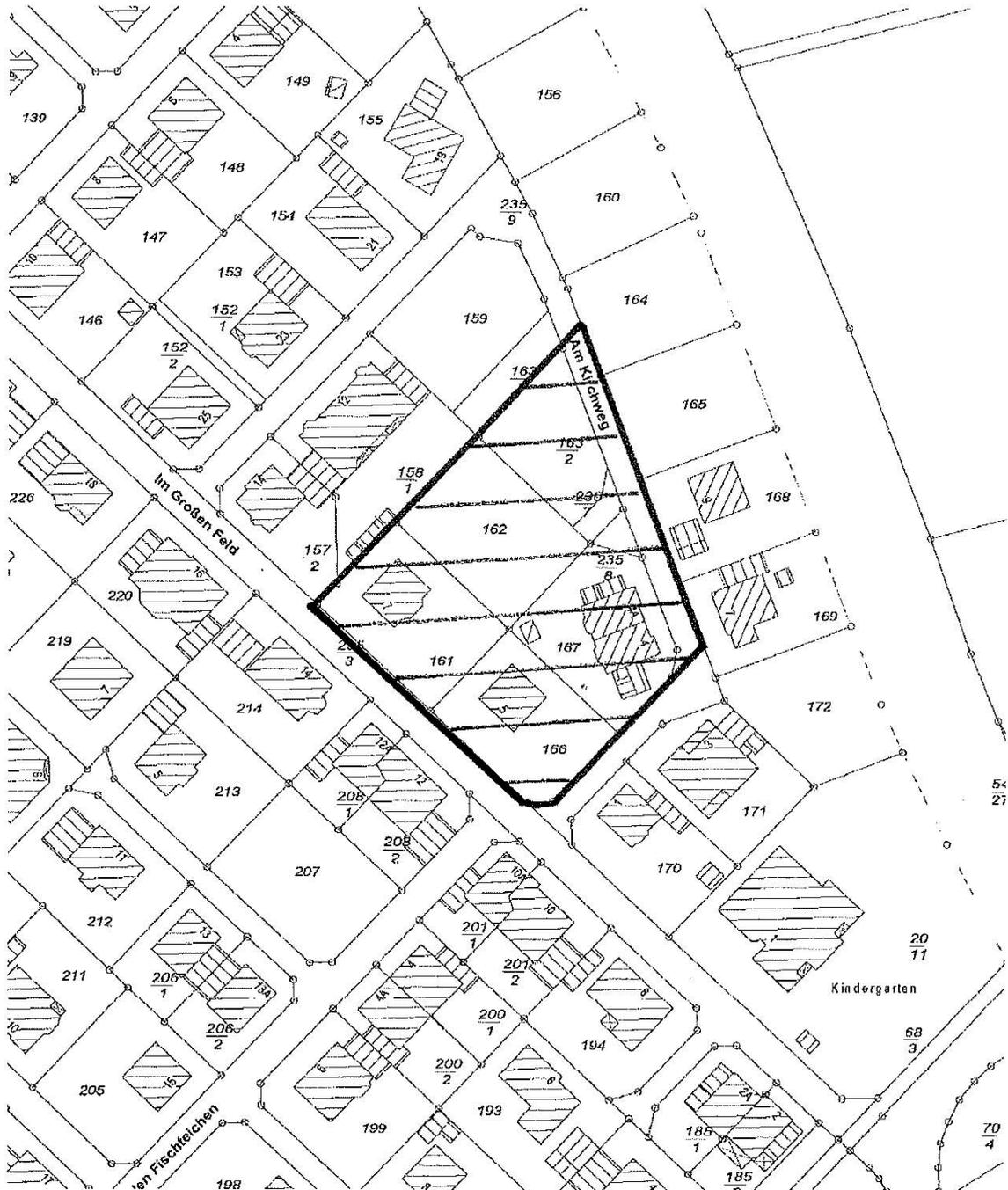
Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Herausgebers.

Anlage 2:

Bauleitplanung Stadt Rodenberg; Bebauungsplan Nr. 46 „Auf der Kammer“, 1. Änderung
(Amtsblatt Seite 15)

Stadt Rodenberg
Landkreis Schaumburg

Bebauungsplan Nr. 46 „Auf der Kammer IV“, 1. Änderung
Gemarkung Rodenberg, Flur 3
(Übersichtskarte)



Auszug aus den
Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung

Landesamt für Geoinformation und
Landentwicklung
-Katasteramt Rinteln-

Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Herausgebers.